

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1080K – RECHTSSCHUTZ FÜR VERMÖGENSVERANLAGUNG FÜR DEN PRIVATBEREICH**

Versichert gilt folgender Baustein:

Abweichend von Artikel 7.1.6 ARB besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund fehlerhafter Beratung, Vermittlung und Verwaltung, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in von österreichischen Banken und Sparkassen oder der Republik Österreich emittierten Finanzinstrumenten gemäß § 1 Zi 7 bis 18 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, § 1 Abs 1 Zi 3 Kapitalmarktgesetz, § 2 Zi 2 Alternativfinanzierungsgesetz, Artikel 4 lit. 2 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) steht.

Der Republik Österreich und österreichischen Unternehmen gleichgestellt sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie vergleichbare Anbieter und Emittenten derartiger Produkte, die ihren Sitz innerhalb der EU haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der Anlage von Vermögen selbst.

Die Leistungen des Versicherers sind mit 7,5 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.